

Betriebsreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele / Leitbild	2
2. Organisation	3
3. Aufgaben und Kompetenzen	3
4. Rechte der Waldeigentümer	5
5. Pflichten der Waldeigentümer	5
6. Ablauf des Geschäftsjahres	6
7. Abwicklung des Holzabsatzes	6
8. Finanzierung	7
9. Krisenmanagement bei Grossereignissen	7
10. Haftung	8
11. Konfliktmanagement	8
12. Information	8
13. Zusätzliche Grundlagen	8
14 Anhang	9
A 1 Zusammenarbeit mit lawa	9
A 2 Organigramm	9

Abkürzungen:

FD	Forstdienst	FFP	Forstfachperson
FSC	Forest Stewardship Council	GV	Genossenschaftsversammlung
m ¹	Laufmeter	m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter	PEFC	Pan European Forest Certification Council
PV	Präsident der Verwaltung	MV	Mitglied der Verwaltung
QS	Qualitätssicherung		
Q-Swiss-Quality	Das Label ist das Qualitäts-, Herkunfts- und Umweltzeichen der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft. Es ist Garantie für Schweizer Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung und umweltschonender, sozialverträglicher Verarbeitung.		
RO	Regionale Organisation	RWG-Fontannen	Regionale Wald-Genossenschaft Fontannen
Std.	Stunden	Stk.	Stück
VLW	Verband Luzerner Waldeigentümer		

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird immer die männliche Form gewählt.

1. Ziele / Leitbild

Ziele

Eigentumsübergreifende Zusammenarbeit

Gemeinsame Bewirtschaftung der Wälder in den Gemeinden Doppleschwand, Menznau, Romoos, Werthenstein, Wolhusen und in den angrenzenden Gebieten mit professionellen Strukturen. Die Zusammenarbeit ist regionalpolitisch abgestützt, langfristig und nachhaltig ausgerichtet.

Holzabsatz

Professionelle Koordination und Bündelung des Holzabsatzes im Projektgebiet, um diesen für die Waldeigentümer sicher und effizient zu gestalten und einen Mehrertrag zu generieren.

Naturkatastrophen

Naturkatastrophen wie Sturm oder Käferepidemien, Wasser, Erdbeben, Feuer, etc. werden gemeinsam bewältigt. Der Zugang zum internationalen Holzmarkt kommt durch die Organisation zum Tragen.

Leitbild

- Die Regionale Wald-Genossenschaft RWG-Fontannen ist ein privates, genossenschaftlich organisiertes Unternehmen, welches als Selbsthilfeorganisation nach ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.
- Die RWG-Fontannen verpflichtet sich grundsätzlich den Vorgaben des Rechtsstaates. Sie vertritt die Interessen des Waldes und der Waldeigentümer. Die Waldbewirtschaftung, insbesondere der Holzabsatz stehen dabei im Vordergrund. Die Planung der Holznutzung erfolgt eigentumsübergreifend.
- Jeder Waldeigentümer in den oben genannten Gemeinden und den angrenzenden Gebieten kann Mitglied der RWG-Fontannen werden.
- Die RWG-Fontannen bietet den Mitgliedern eine umfassende forstliche Beratung durch eine Forstfachperson an.
- Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt freiwillig und ohne Bewirtschaftungszwang.
- Die Selbstbewirtschaftung steht im Vordergrund. Bei Bedarf übernimmt die RWG-Fontannen sämtliche Dienstleistungen, die zur Waldbewirtschaftung nötig sind.
- Die RWG-Fontannen fördert die Wertschöpfung in der Region.
- Die Versorgung der regionalen Holzverarbeiter hat Priorität, sofern marktkonforme Preise erzielt werden.
- Der Einsatz zeitgemässer Betriebsmittel und Maschinen wird gefördert.
- Die bezogenen Dienstleistungen werden verursachergerecht, unter Berücksichtigung der Vollkosten, zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet.
- Die RWG-Fontannen kann mit interessierten Genossenschaftlern einen Bewirtschaftungsvertrag (ähnlich einer Pacht) abschliessen.

Das einzelne Mitglied der RWG-Fontannen profitiert von professionellen Strukturen als Grosskunde im Markt. Die gemeinsame Selbsthilfe zur Förderung und Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder steht im Vordergrund.

2. Organisation

Allgemeines

Die Regionale Wald-Genossenschaft Fontannen (RWG-Fontannen) ist als Genossenschaft konstituiert, dessen Organe die Genossenschaftsversammlung, die Verwaltung sowie die Revisionsstelle bilden. Die RWG-Fontannen beauftragt eine Forstfachperson mit der Betreuung der den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern gehörigen Waldflächen. Die Struktur der Genossenschaft sowie deren Beziehung zur Forstfachperson sowie Dritten sind aus dem Organigramm der Wald-Genossenschaft Fontannen ersichtlich.

Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der RWG-Fontannen wird in den Statuten RWG-Fontannen umschrieben.

Verwaltung

Die Organisation und die Zusammensetzung der Verwaltung werden in den Statuten der RWG-Fontannen umschrieben.

Forstfachperson

Die Forstfachperson erbringt ihre Leistungen gegenüber der RWG-Fontannen im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis. Sie haftet der Genossenschaft für eine getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben. Die Forstfachperson hat die Aufgaben ohne gegenteilige Ermächtigung der RWG-Fontannen persönlich zu besorgen. Die RWG-Fontannen nimmt zur Kenntnis, dass die Forstfachperson in forstfachlichen Angelegenheiten dem zuständigen kantonalen Forstdienst unterstellt ist.

Forstdienst (Zusammenarbeit)

Der kantonale Forstdienst übernimmt die ihm im Rahmen des forstgesetzlichen Vollzuges zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben. Diese werden durch die örtlich zuständigen Waldregionenleiter und Revierförster wahrgenommen.

Organigramm

Siehe Anhang

3. Aufgaben und Kompetenzen

Institution	Aufgaben	Kompetenz
Generalversammlung	Gründung / Auflösung der RWG-Fontannen	- Mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
	Besetzung der Verwaltung (jede Gemeinde stellt nach Möglichkeit ein Mitglied)	- Wahl der Verwaltung und des Präsidenten
	Kontrolle Bilanz und Erfolgsrechnung	- Wahl der Revisionsstelle
	Jährliche GV: Bericht des Präsidenten, Protokoll, Kasse, Budget	- Genehmigung
	Statuten	- Genehmigung / Anpassung
	Reglemente	- Genehmigung / Anpassung

Institution	Aufgaben	Kompetenz
Verwaltung	Leitung RWG-Fontannen	- Verantwortung gegenüber Genossenschaftsmitgliedern
	Jahresprogramm, Budget, Rechnung	- Gutheissung mit Antrag an GV, jährlich
	Kollektivunterschrift	- PV od. Vize-PV und ein MV
	Finanzen	- Unterschrift PV oder Vize-PV und ein MV
	Reglemente, Pflichtenhefte	- Ausarbeitung, Anpassung, Genehmigung
	Zusammenarbeit mit Forstdienst Beförsterungsvertrag	- Ansprechpartner des Iawa - Vertrag unterzeichnen mit PV + 1 MV
	Kostenansätze für Dienstleistungen	- Erstellen, Anpassen, Kontrollieren und jährlich der GV vorlegen
	Wahl und Führung der FFP	- Anstellung / Mandatsvergabe / Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder Mandates - Controlling
	Mitarbeitergespräch FFP	- Präsident + 1 Mitglied der Verwaltung
	Management Grossereignisse	- Definition von Strategie u. Massnahmen
	Weiterentwicklung der RWG-Fontannen	- Verwaltung entwickelt eine Zukunftsstrategie
	Zusammenarbeit mit Forstdienst / Iawa	- Koordination durch PV und FFP
	Interessenvertretung	- Beratung der Gemeinderäte
Wissenstransfer	- Mitglied im RO-Ausschuss und VLW	
Forstfachperson	Auftragsausführung nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen	- gem. Pflichtenheft FFP
	Beförderung im Rahmen der vertraglichen Aufgaben	- Selbständig mit Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz
	Beförsterungsvertrag	- Umsetzung
	Dienstleistungen	- Akquisition, Umsetzung
	Information Verwaltung, Forstdienst, Waldeigentümer	- Anlässlich der Vorstandssitzungen - Rechenschaftsbericht
	Qualitätssicherung durch Einholen von Rückmeldungen, Entwicklung der Mitgliederzahlen, Stichproben	- Aufsicht durch ein verantwortliches Mitglied der Verwaltung (Organisation, Durchführung, Rapportierung)
	Erfüllung von zugewiesenen Gemeindeaufgaben	- Ansprechperson für Gemeinderäte
Kontakte zu anderen Organisationen zum Wissenstransfer und Gedankenaustausch	- Organisation und Durchführung	

4. Rechte der Waldeigentümer

Mit der Mitgliedschaft in der RWG-Fontannen werden den Waldeigentümern folgende Rechte garantiert:

- Die Mitglieder bleiben uneingeschränkte Eigentümer ihrer Wälder.
- Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres beendet werden.
- Die RWG-Fontannen (vertreten durch FFP) schlägt dem Waldeigentümer periodisch forstliche Massnahmen (Bestandesbegründung, Pflegemassnahmen, Holzernte, etc.) in seinen Wäldern vor. Der Waldeigentümer kann die vorgeschlagenen Massnahmen akzeptieren, ablehnen oder teilweise ausführen.
- Der Waldeigentümer kann die Initiative für die Durchführung einer forstlichen Massnahme ergreifen.
- Folgende Arbeiten können durch den Waldeigentümer oder durch von ihm beauftragte Personen durchgeführt werden.
 - o Bestandesbegründung (Pflanzung etc.)
 - o Jungwaldpflege (Dornen mähen, Durchforstungen)
 - o Holzschläge für den Eigenbedarf und den Verkauf
- Die Waldnutzung für den Eigenbedarf ist möglich und wird nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus eingeschränkt.

5. Pflichten der Waldeigentümer

Mit der Mitgliedschaft übertragen die Waldeigentümer folgende Aufgaben der RWG-Fontannen:

- Abwicklung Förderprojekte (Jungwaldpflege, Seilkraneinsätze, etc.)
- Planung der Bestandesbegründung, der Waldpflege
- Holzzeichnung
- Planung der Holznutzung
- In der Regel die Abwicklung des Holzabsatzes

Zusätzliche fakultative Dienstleistungsangebote der RWG-Fontannen für die Waldeigentümer:

- Organisation und Durchführung der Bestandesbegründung und der Waldpflege
- Organisation und Durchführung der Holzschläge
- Koordination der Pflanzenlieferungen
- Zertifizierung
- Organisation und Bauleitungen im Wuhrwesen, Strassenunterhalt und Heckenpflege
- Weiterbildungsveranstaltungen und Exkursionen

6. Ablauf des Geschäftsjahres

- Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni

Zeit	Arbeitsschritt	FFP	WE	Verwaltung
Laufend	Zwangsnutzungen	D/E	I/E/D	I
Mai/Aug.	Planung Holzernte	D	I	
Mai/Aug.	Entscheid Holzernte (Vetorecht)	I	E	
Mai/Aug.	Entscheid Selbst- Fremdrüstung	I	E	
Ende August	Zwischenbilanz mit Vorstand	D		I
Sept./Nov.	Markteintritt mit Holz von Fremdrüstern	E/D	I	
Nov./Febr.	Markteintritt mit Holz von Selbstrüstern	I	E/D	
Jan./Febr.	Zwischenbilanz Holzmarkt	D	I	I
März/April	Evtl. Markteintritt mit Holz von Fremdrüstern	E/D	I	
Laufend	Abwicklung Holzabsatz	D	I	I
Laufend	Planung Bestandesbegründung / Waldpflege	D	I	I
Laufend	Entscheid Waldeigentümer	I	E	
Laufend	Eigenpflege	I	E, D	
Laufend	Fremdpflege	E, D	I	

Legende: **E** = Entscheid, **D** = Durchführung, **I** = Information

7. Abwicklung des Holzabsatzes

Holzvermittlung

Die Versorgung der einheimischen, regionalen Holzverarbeiter mit Rundholz hat Priorität. Überschüssige Mengen werden national oder international vermarktet.

Um das Ziel zur Stärkung der Verhandlungsposition mittels Holzbündelung und Waldbewirtschaftung erreichen zu können, wird folgendes Vorgehen gewählt:

1. Vorbündelung auf der Fläche
2. Direkte Vermittlung über die RWG-Fontannen an die Sägewerke oder die Holzindustrie. Der Export wird über den Holzhandel und die Holzvermittlungsorganisation sichergestellt.
3. Bonitätsprüfung der Vertragspartner oder Absicherung mittels Bankgarantie.
4. Beim Konkurs eines Abnehmers wird der Verlust anteilmässig durch den Risikofond getragen. Die Höhe der Entschädigung wird im Reglement über den Risikofond geregelt. Auf den verbleibenden, ungedeckten Verlusten trägt jeder Beteiligte sein Risiko selber.
5. Die individuelle Zertifizierung der Waldeigentümer kann ausgewiesen werden

Holzabsatz und Dienstleistungen für Nichtmitglieder

Der Holzabsatz und die Erbringung von weiteren Dienstleistungen sind grundsätzlich unter folgenden Bedingungen möglich:

- Die Absatzkanäle der RWG-Fontannen werden mengenmässig oder finanziell nicht beeinträchtigt.
- Die erbrachten Dienstleistungen werden nach Aufwand und einem Zuschlag verrechnet.

8. Finanzierung

Jahresbeitrag

Auf einen Jahresbeitrag wird verzichtet. Die RWG-Fontannen finanziert sich durch Beförsterungsbeiträge, die Verrechnung von Leistungen in der Holzvermarktung und weiterer durch die Waldeigentümer nachgefragter Dienstleistungen wie die Organisation und Durchführung der Nutzung, Bestandesbegründung, Wald-, Hecken-, Wuhrpflege, Strassenunterhalt, etc.

Verrechnungssätze für Dienstleistungen

Die Verrechnung der Dienstleistungen wird zum Selbstkostenpreis nach Vollkostenrechnung weiterverrechnet. Die Kostenansätze werden in einem Reglement durch den Vorstand festgelegt, basieren auf Einheitspreisen (m¹, m², m³, Std., Stk. etc.) und sind mengenabhängig.

Die Kostenansätze werden der jährlichen GV zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Bei den Vertragsverhandlungen mit den Sägewerken und der Holzindustrie wird ein Bündelungszuschlag ausgehandelt. Durch die Realisierung eines Bündelungszuschlages sinken die Selbstkosten für die Waldeigentümer.

Verwendung des Reinertrages

Die Ansätze für Dienstleistungen werden so hoch angesetzt, dass in der Regel ein Reinertrag entsteht. Vom Reinertrag gemäss OR Art. 858 Abs. 1, ist während mindestens 15 Jahren ca. 50% in den Risikofond einzulegen sofern allfällige Amortisationen an Fremdkrediten dies erlauben, bis dieser die Höhe von ca. Fr. 100'000.- erreicht hat. Eine weitergehende Äufnung des Risikofonds oder weiterer Rückstellungen kann durch die Generalversammlung im Rahmen der Gewinnverwendung beschlossen werden.

Beträgt der Reinertrag, nach der Zuweisung an den Risikofond abzüglich allfälliger Amortisationen an Fremdkrediten mehr als Fr. 15'000.-, wird gemäss Beschluss der Verwaltung, zulasten der Erfolgsrechnung, an die Mitglieder der RWG-Fontannen eine Dienstleistungsverbilligung zurück erstattet. Die Rückzahlung basiert auf den nachgefragten Dienstleistungen während des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrades der einzelnen Dienstleistungsarten. Auszahlungen an Genossenschafter, die keine Dienstleistungen der RWG-Fontannen beansprucht haben, sind ausgeschlossen.

Der Restbetrag des Reingewinnes, soweit er nicht als Gewinnvortrag auf das nächste Geschäftsjahr übertragen wird, ist dem ungebundenen Eigenkapitalkonto zuzuweisen, bis dieses den Betrag von ca. Fr. 100'000.- erreicht hat. Falls der Geschäftsgang es erfordert, kann die Generalversammlung eine Erhöhung des Eigenkapitals beschliessen.

Ein Verlust wird über das Eigenkapitalkonto der RWG-Fontannen gedeckt.

9. Krisenmanagement bei Grossereignissen

Aufgabe	Zuständigkeit
Gründung Krisenstab	Forstfachperson und Verwaltung
Festlegung der Strategie	Forstfachperson und Verwaltung
Information Gemeinderäte / Bevölkerung / Waldeigentümer	Forstfachperson und Mitglied der Verwaltung der jeweiligen Gemeinde
Massnahmenplan	Forstfachperson und Verwaltung
Umsetzung	Forstfachperson und evtl. zusätzliches Personal

10. Haftung

Haftpflichtfälle

- Die Genossenschaft RWG-Fontannen hat eine Haftpflichtversicherung.
- Die Selbstbehalte bei der Haftpflichtversicherung und allfällige kleine Beträge an Schadenfälle, verursacht durch die Genossenschaft RWG-Fontannen, werden über die laufende Rechnung finanziert.
- Beim Holzabsatz mit dem Vermittlungsmodell haftet jeder Partner für seine Lieferung sowie für jede Verletzung der Sorgfaltspflicht in seinem Bereich.
- Die Genossenschaft RWG-Fontannen öffnet einen Risikofond für Härtefälle um Debitorenverlustrisiken abzufedern. Im Weiteren kann der Risikofond bei Naturkatastrophen Unterstützung anbieten. Die Details sind im Reglement über den Risikofond geregelt.
- Der Risikofond ist Bestandteil der Finanzierung.

11. Konfliktmanagement

Grundsätzlich soll ein sich abzeichnender Konflikt direkt durch die Forstfachperson vor Ort gelöst werden. Wird man sich nicht einig, soll die Verwaltung der RWG-Fontannen als Vermittlungsstelle eingeschaltet werden. Ist keine Lösung vor Ort zu erreichen, wird folgender Weg zur Konfliktbeilegung besprochen:

Intern

Bei Differenzen zwischen Mitgliedern, Forstfachperson oder Verwaltung:

1. Direktes Gespräch zwischen den Parteien
2. Dreiergespräch mit Präsident oder anderem Mitglied der Verwaltung
3. Beschreitung des Rechtsweges

Extern

Bei Verstössen von Mitgliedern gegen gesetzliche Regelungen, Problemen mit Zertifizierungsfirma, etc.:

1. Beim Auftauchen von Differenzen ist in jedem Fall ein persönliches Gespräch zwingend.
2. Im positiven Fall: Würdigung der Situation und Übergang zur Tagesordnung.
3. Im negativen Fall, bei Problemen im forsthoheitlichen Bereich: Weiterleitung des Falles an die entsprechenden Instanzen.
4. In anderen negativen Fällen: Weiterleitung des Falles an die entsprechenden Instanzen mit gleichzeitigem Ausstand der Forstfachperson und der Verwaltung.

12. Information

- Generalversammlung
- Homepage (www.rwg-fontannen.ch)
- Informationsschreiben
- Intern mit E-Mail und Korrespondenz an die Mitglieder
- Lokalzeitungen / Gemeindenachrichten

13. Zusätzliche Grundlagen

- Statuten
- Reglement über die Geschäftsführung / Pflichtenheft
- Finanzplan
- Reglement über Beiträge und Tarife

14. Anhang

A 1 Zusammenarbeit lawa & RWG-Fontannen

Aufgabe lawa	Kompetenz lawa
Erstellung und Aktualisierung des Beförsterungsvertrages	Ansprechpartner und Unterzeichner des Beförsterungsvertrages
Fachliche Führung der Forstfachperson	Stichproben und Abnahme der vertraglich geforderten Unterlagen
Information: Kantonale Waldpolitik	Lawa bietet Forstfachperson/Präsident auf und informiert
Stellt Unterlagen zur Verfügung: Adresslisten, Parzellenverzeichnisse, Pläne etc.	Vertrag über Datenabgabe, Aktualisierung, Transfer
Bewirtschafter mit Widerrechtlichkeiten	Siehe Punkt Konflikte extern

A 2 Organigramm der RWG-Fontannen

